Beschluss des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. März 2006 — Service station Veger/Kommission

(Rechtssache T-238/99)

„Klageschrift — Formerfordernisse — Offensichtlich unzulässige Klage"

Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse (Artikel 230 EG; Artikel 21 Absatz 1 und 53 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes; Artikel 44 § 1 Buchstaben c und d der Verfahrensordnung des Gerichts) (vgl. Randnrn. 28 und 30)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/705/EG der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben (ABl. L 280, S. 87)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 15. März 2006 – Eurodrive Services and Distribution/HABM – Gómez Frías (euroMASTER)

(Rechtssache T-31/04)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung des Bildzeichens euroMASTER als Gemeinschaftsmarke — Ältere nationale Wortmarken EURO-MASTER — Fehlende Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 30, 38, 45)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. November 2003 (Sachen R 419/2001-1 und R 530/2001-1) im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren zwischen Jesús Gómez Frías und der Eurodrive Services and Distribution NV

Angaben zur Rechtssache

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Jesús Gómez Frías
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „euroMASTER" für Dienstleistungen der Klassen 39 und 41 — Anmeldung Nr. 728295
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Eurodrive Services and Distribution NV
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Wortmarken „EUROMASTER" in Spanien, Frankreich, Österreich, Benelux, Dänemark, Finnland, dem Vereinigten Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Schweden für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 16 und 37
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	In Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 39 wurde dem Widerspruch stattgegeben; in Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 41 wurde er zurückgewiesen
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der von der Klägerin eingelegten Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. März 2006 – Italien/Kommission

(Rechtssache T-226/04)

„Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 316/2004 — Gemeinsame Marktordnung für Wein — Schutz traditioneller Begriffe — Änderung der Klassifizierung bestimmter ergänzender traditioneller Begriffe — Verwendung bei der Etikettierung von aus Drittländern stammenden Weinen — Verfahrensfehler — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — TRIPS-Übereinkommen"

1. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Wein — Beschreibung und Aufmachung der Weine — Verordnungen Nrn. 1493/1999 und 753/2002 (Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates; Verordnungen Nrn. 753/2002 und 316/2004 der Kommission) (vgl. Randnrn. 35-40)*

2. *Verfahren — Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 48 § 2) (vgl. Randnr. 64)*

3. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Wein — Beschreibung und Aufmachung der Weine — Verordnungen Nrn. 1493/1999 und 753/2002 (Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates, Anhang VII Teil B Nummer 1 Buchstabe b; Verordnung Nr. 753/2002 der Kommission, Artikel 23 und 24) (vgl. Randnr. 72)*